

Absicherung von Ehrenamtlichen in „Corona-Helfergruppen“ über die Ehrenamts-Versicherungen des Landes Nordrhein-Westfalen

Grundsätzliches

Versicherungsschutz besteht für Ehrenamtliche, die sich in rechtlich unselbstständigen Strukturen zum Wohle des Gemeinwesens engagieren. Über den Unfallvertrag besteht unter Umständen auch Versicherungsschutz für Ehrenamtliche, die für rechtlich-selbstständige Organisationen tätig werden.

In Corona-Helfergruppen (nicht als e.V. etc.) ist der einzelne Helfende im Rahmen der Ehrenamts-Versicherungen wie folgt abgesichert:

Haftpflicht-Versicherung

Der Versicherungsschutz besteht für fahrlässig verursachte Drittschäden, die ehrenamtlich Engagierte während ihrer Tätigkeit verursachen.

Die vertraglichen Leistungen des Versicherers sind:

- ✓ Prüfen der Haftung dem Grunde und der Höhe nach.
- ✓ Berechtigte Schadenersatzansprüche werden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssummen von

10.000.000 € pauschal für Personen-, Sach und
100.000 € für Vermögensschäden

reguliert.

- ✓ Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche.

KEIN Versicherungsschutz besteht für

- Schäden, die über einen anderen Haftpflichtvertrag reguliert werden können (Subsidiarität);
- Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Ehrenamtlichen entstehen sowie aus Sachschaden, die durch Krankheiten, der den Ehrenamtlichen gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tieren entstanden sind. Es sei denn, dass der Ehrenamtliche weder vorsätzlich noch grobfahrlässig gehandelt hat;
- Haftpflichtansprüche, die sich aus dem Halten , Führen und Gebrauch von Kraftfahrzeugen ergeben;
- Schäden am Eigentum der ehrenamtlich Engagierten selbst (sogenannte Eigenschäden).

Unfall-Versicherung

Versicherungsschutz besteht für Unfälle während der ehrenamtlichen Tätigkeit.

Ein Unfall ist ein plötzlich von außen unfreiwillig auf den Körper einwirkendes Ereignis, das zur Gesundheitsschädigung führt.

Die vertraglichen Leistungen des Versicherers sind

- ✓ **175.000 €** für den Fall vollständiger Invalidität
- ✓ **10.000 €** für den Todesfall / die Bestattungskosten
- ✓ **2.000 €** für Heilkosten (Subsidiär)
- ✓ **1.000 €** für Bergungskosten (Subsidiär)

KEIN Versicherungsschutz besteht

- für krankheitsbedingte Infektionen und deren Folgen;
- für Infektionen, die durch Insektenstiche oder Bisse oder sonstige geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht werden und durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangen;
- wenn ein gesetzlicher Unfall-Versicherungsträger Leistungen erbringt;
- wenn sich der Unfall während der Tätigkeit für eine rechtlich selbstständige Einrichtung ereignet, die eine Unfall-Versicherung für den Ehrenamtsträger abgeschlossen hat.

Schäden an privateigenen Fahrzeugen von Ehrenamtlichen in rechtlich unselbstständigen Strukturen

Schäden, die in Verbindung mit dem Kfz entstehen, gelten zu den Länderverträgen nicht mitversichert. Zuständig sind die privat abgeschlossenen Kfz-Versicherungen.

Eine vereinbarte Selbstbeteiligung in der gegebenenfalls bestehenden Kasko-Versicherung sowie etwaige Rückstufungen sind von den Ehrenamtlichen zu tragen.

Folgende Szenarien sind beispielsweise denkbar:

1. Der Ehrenamtliche verursacht selber einen Auffahrunfall.

- Der Schaden am eigenen Fahrzeug ist der gegebenenfalls bestehenden Kasko-Versicherung zu melden.
- Der Schaden am Fahrzeug eines Dritten wird zur Kfz-Haftpflicht-Versicherung gemeldet. Bei der Kfz-Haftpflicht-Versicherung handelt es sich um eine Pflichtversicherung in Deutschland.
- Die Personenschäden, welche die Fahrzeuginsassen (z.B. die Senioren) erleiden, können zur Kfz-Haftpflicht-Versicherung geltend gemacht werden.

2. Der Ehrenamtliche ist in einen Auffahrunfall verwickelt, trägt jedoch nicht die Schuld.

- Die Schäden am eigenen Fahrzeug sowie die Personenschäden, welche der Ehrenamtliche oder seine Insassen erleiden, sind der Kfz-Haftpflicht-Versicherung des Unfallverursachers zu melden.

Schäden an privateigenen Fahrzeugen von Ehrenamtlichen in rechtlich selbstständigen Strukturen (e.V., GmbH etc.)

Wird das Privatfahrzeug der Ehrenamtlichen bei einer Dienstfahrt im Auftrag der Institution beschädigt – ohne, dass ein Dritter schadenersatzpflichtig ist – kann der Ehrenamtliche von den Auftraggeber*innen einen Aufwendungsersatz für den erlittenen Schaden verlangen.

Für derartige Schäden können die Auftraggeber*innen eine sogenannte Dienstreise-Fahrzeugversicherung abschließen. Die Dienstreise-Fahrzeugversicherung ist vorleistungspflichtig. Eine privat abgeschlossene Kasko-Versicherung ist nicht in Anspruch zu nehmen.

Stand: 18.02.2021